

Ansparabschreibung / Investitionsabzugsbetrag

Die Ansparabschreibung (neu: Investitionsabzugsbetrag) stellt eine besondere Abschreibungsmöglichkeit für kleinere und mittelständische Unternehmen dar. Sie wurde in folgenden Punkten geändert:

	Übersicht altes Recht –	neues Recht:
Ansparabschreibung / Investitionsabzug		
Betriebsgrößengrenze/ Betriebsvermögen	204.517 €	235.000 €
Rücklagenhöchstbetrag/ Investitionsabzugsbetrag	154.000 €	200.000 €
Höhe der Sonderabschreibungen	max. 20 % der Anschaffungskosten	max. 20 % der um den Abzugsbetrag verminderten Anschaffungskosten
Begünstigte Wirtschaftsgüter	begünstigt sind neue , bewegliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter	begünstigt sind bewegliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter
Benennung des geplanten Wirtschaftsgutes	das geplante Wirtschaftsgut muss genau und präzise benannt werden	das geplante Wirtschaftsgut muss lediglich seiner Funktion nach benannt werden
Investitionsfrist	2 Jahre	3 Jahre
Bei Nicht-Investition	Gewinnzuschlag 6 %	Rückwirkende Auflösung des Abzugs auch bei Bestandskraft und Zinsen § 233a AO
Sonderregelungen für	erhöhte Rücklagenbildung bis zu	entfallen
Existenzgründer	307.000 € möglich, kein Gewinn- Zuschlag , Investitionsfrist 5 Jahre	

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme ist die Betriebsgröße. Diese erhöht sich leicht durch die Anhebung der Betriebsvermögensgrenze von 204.517 € auf 235.000 €. Der Investitionsabzugsbetrag ermöglicht einen sofortigen steuerlichen Abzug in Höhe von bis zu 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines geplanten beweglichen